
Nummer 33/34, 26. August 2016, Seite 219

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Integrationsbeirats

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Kurt-Bösch-Straße“

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie

- *Neubau eines Parkhauses und Abbruch erdüberdeckter Gastanks (Parkhaus = Großgarage)*
- *Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung und Sanierung des historischen Ofenhauses (auf dem Gelände des Gaswerks Augsburg)*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Haunstetter Str. 73, Stauffenbergstr. 1+3*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Friedberger Str. 126*
- *Firnhaberstr. 20*
- *Carl-Zeiss-Str. 1*
- *Bürgermeister-Ulrich-Str. 90*
- *Peutingenstr. 13*
- *Wachtelstr. 1*
- *Zollernstr. 73 b*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2016

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Beschaffung von zwei Gerätewagen Logistik L1*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Grünanlage Sullivan Park; Landschaftsbauarbeiten*

Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten

Jahresabschluss zum 31.12.2012 des aws

Jahresabschluss zum 31.12.2013 des aws

Verhandlungsverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

- *Leitungsbau - Rahmenverträge für 2017 – 2019*
- *Bedarfsorientierte Unterhaltsreinigung, Fenster-/Glasreinigung und Schmutzfangmattenservice*

Satzung des Integrationsbeirats

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Aufgaben und Zielsetzung der Integrationsarbeit der Stadt Augsburg messen sich am Paradigmenwechsel von der „Ausländerpolitik“ der 70er und 80er Jahre zur „Integrationspolitik der Bevölkerung mit Migrationshintergrund“. Dieser Paradigmenwechsel hat in den Integrationsgipfeln auf Bundesebene, dem Zehn-Punkte-Programm und den Integrationsrichtlinien sowie dem Integrationskonzept der Bayerischen Staatsregierung vom Juni 2008 und lokal im Augsburger Weißbuchprozess mit den „20 Grundsätzen zur Integrationspolitik“ und den Beschlüssen des Stadtrates sowie dem Beitritt der Stadt Augsburg zur „Charta der Vielfalt“ im Jahr 2007 seinen Niederschlag gefunden. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Augsburg und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Augsburg. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von Migrant/innen und Nichtmigrant/innen in der Bürgergesellschaft bzw. in den Institutionen zu schaffen. Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AllMBI Nr. 4/2009 zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung).

§ 1 Beirat für Integration, Migration, Flucht- und Aussiedlerfragen („Integrationsbeirat“)

1. Die Stadt Augsburg bildet einen Beirat für Integration, Migration, Flucht- und Aussiedlerfragen (im Folgenden „Integrationsbeirat“ genannt).
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
(Art. 19 Gemeindeordnung).
3. Organisatorisch ist der Integrationsbeirat dem Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt zugeordnet.
4. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§ 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

1. Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrant/innen in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Augsburg ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Organisationen, Verbänden und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung – Soziales – Asyl – Kultur – Sport – Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit – Stadtplanung – Ökologie.
2. Aufgaben des Integrationsbeirates sind:
 - a) Die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Augsburg unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt
 - b) Die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Augsburg
 - c) Die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, die die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen
 - d) Die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Augsburg
3. Der Integrationsbeirat kann hierzu Empfehlungen an den Stadtrat aussprechen und Anträge und Anfragen an den Stadtrat, den zuständigen Stadtratsausschuss oder die Verwaltung stellen, welche innerhalb von drei Monaten zu behandeln sind. Anträgen des Integrationsbeirats an den Stadtrat und dessen Stadtratsausschüsse ist eine Stellungnahme der Stadtratskommission (§ 7) beizufügen.
4. Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigefügt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auch ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirats eingeladen werden, der/die aber kein Stimmrecht besitzt. Der Integrationsbeirat erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen.
5. Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eigenständig nach außen aufzutreten (Presseerklärungen, Internet, Logo, etc.).
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Integrationsbeirat an landes- und bundesweiten Netzwerken zu Angelegenheiten der Integration und Migration, Flucht- sowie der Aussiedlerfragen beteiligen.
7. Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 30 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können hinzuberufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats.
3. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:
 - a. Vollversammlung
 - b. Ausschüsse
 - c. Erweiterter Vorstand (§ 5)
 - d. Stadtratskommission (§ 7)
 - e. Vereinsparlament (§ 8)
4. Beschlussfassendes Gremium des Integrationsbeirats ist die Vollversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates nach Ziffer 1
 - b. und – jeweils ohne Stimmrecht –
 - den von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften benannten Stadträt/innen
 - den beratenden Mitgliedern. Beratendes Mitglied können Einrichtungen und Organisationen auf schriftlichen Antrag

werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung durch Beschluss. Vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats sollen die bisherigen beratenden Mitglieder befragt werden, ob sie diese Funktion weiterhin ausüben wollen.

- dem/der Geschäftsführer/in des Integrationsbeirats.

Sie tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen.

5. Für die Themenbereiche

- a. Bildung, Kultur und Sport,
- b. Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
- c. Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologie

werden Ausschüsse gebildet. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden.

Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll sieben Personen betragen und darf elf Personen nicht überschreiten. Zusätzlich können weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuberufen werden.

Die Vollversammlung beruft aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung kann in offener Abstimmung erfolgen. Jedes Mitglied kann nur in einen Ausschuss berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.

Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

6. Die zu den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse hinzuberufene beratende Mitglieder besitzen in den Sitzungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Insbesondere sollen hier Vertreter/innen von Stadtrat, Migrantenorganisationen, Integrationsprojekten, Initiativgruppen, Forschung und Lehre, Beiräten, Wirtschafts- und Arbeitnehmerorganisationen sowie kulturellen Einrichtungen Berücksichtigung finden.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats bildet die Stadt Augsburg ein Auswahlgremium. Hierfür sollen die genannten Organisationen / Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vorschlagen. Aus dem Ergebnis der Rückmeldungen setzt sich das Auswahlgremium zusammen.
 - Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
 - Stadt Augsburg, Referat Oberbürgermeister - Querschnittsaufgaben
 - Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
 - Arbeitskreis Flucht und Asyl
 - BBZ Augsburg gGmbH
 - Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH, Augsburg
 - Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, Augsburg
 - Kolping Akademie gGmbH, Augsburg
 - Gemeinsamer Elternbeirat der Grund- und Mittelschulen der Stadt Augsburg
 - Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
 - Diakonisches Werk Augsburg e.V.
 - AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
 - Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Augsburg-Stadt
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Region Augsburg
 - Industrie- und Handelskammer Schwaben
 - Handwerkskammer für Schwaben
 - Agentur für Arbeit Augsburg
 - Ausbilden Arbeiten Unternehmen e.V.
 - Wirtschaftsunioren Augsburg e.V.
 - Stadtjugendring Augsburg KdöR
 - Dachverband der türkischen Vereine Augsburg e.V.
 - Bund der Vertriebenen KV Augsburg Stadt
 - Netzwerk demokratischer Migrantenorganisationen
 - Runder Tisch der Religionen
 - Augsburger Vertreter des BLSV Bezirk Schwaben
 - Ehrenmitglied Herr Helmut Hartmann
2. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats werden Augsburger/innen im Rahmen einer Ausschreibung aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.
3. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats ist, dass die/der Bewerber/in zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit sechs Monaten in Augsburg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bewerbungen von Augsburger/innen mit und ohne Migrationshintergrund sind möglich.
4. Anforderung an die Bewerber/innen sind vor allem belegbare Kompetenz und Fachkunde in einem der Themenbereiche, für die nach § 3 Nr. 5 dieser Satzung zu bildenden drei Ausschüsse. Die Bewerbung erfolgt für einen Ausschuss.
5. Die eingehenden Bewerbungen werden von der Geschäftsstelle gesichtet und anonymisiert. Anschließend werden sie dem Auswahlgremium zur Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 7 zugeleitet. Die Geschäftsstelle ergänzt dies um weitere Punkte nach Nr. 8; es werden ganze Punkte vergeben.
6. Punktesystem für das Auswahlgremium:

Beurteilung der Fachlichkeit: 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit) Punkte. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen.
7. Punktesystem für die Geschäftsstelle nach Bewertung durch das Auswahlgremium:

Migrationshintergrund: 2 Punkte. Der Integrationsbeirat bietet Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die Möglichkeit zum Engagement. Mit zusätzlichen 2 Punkten wird die durch eigene oder mittelbare Zuwanderungserfahrung erworbene Kompetenz wertgeschätzt.
8. Die ersten 10 Bewerber/innen in jedem der drei Themenbereiche nach § 3 Nr. 5, die aus diesem Verfahren mit der höchsten Punktezahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Integrationsbeirats vorgeschlagen. Gehen Bewerber/innen aus dem Auswahlverfahren mit gleicher Punkteanzahl hervor, so dass keine eindeutige Liste der ersten 10 Bewerber/innen je Themenfeld

erstellt werden kann, erstellt die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats in Abstimmung mit dem amtierenden Vorstand des Integrationsbeirats eine Rangliste. Dabei werden die Merkmale Fachlichkeit / Migrationshintergrund / Geschlechtszugehörigkeit weiblich (bis zur Erreichung einer grundsätzlich angestrebten Parität zwischen den Geschlechtern, bei entsprechender Bewerbungslage mindestens 30 %) in dieser Reihenfolge berücksichtigt. Wenn auch dieses Verfahren keine eindeutige Liste der ersten 10 Bewerber/innen ergibt, entscheidet das Los. Die jeweils 10 ersten Bewerber/innen der drei Themenbereiche bilden gemeinsam die 30 stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats.

9. Die Liste der ausgewählten Bewerber/innen wird nach Abschluss des Verfahrens dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt.

§ 5 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Der Integrationsbeirat wählt in der Vollversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils 2 Jahre einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer ersten und einem /einer zweiten Stellvertreter/in. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Integrationsbeirat wird nach innen und außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Fall der Verhinderung durch den/die erste/n, bzw. zweite/n Stellvertreter/in.
3. Der/die Vorsitzende des Integrationsbeirats führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.
4. Die Sprecher/innen der Ausschüsse bilden zusammen mit dem gewählten Vorstand den Erweiterten Vorstand. Ist die/der Sprecher eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann er/sie durch den/die stellvertretende Sprecher/in vertreten werden.
5. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind die
 - Planung von Arbeitsschwerpunkten,
 - Mitarbeit in der Stadtratskommission,
 - Koordination der Ausschussarbeit
 - Aufstellung der Tagesordnung der Vollversammlung und des Vereinsparlamentes
 - Beantwortung von Anfragen und von Stellungnahmen, soweit sie nicht in den zuständigen Ausschüssen oder vom Vorstand behandelt werden können.

§ 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

1. Durch die Stadt Augsburg wird für die Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirats eine Geschäftsstelle im Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Integrationsbeirat in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zählen insbesondere die
 - Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirates
 - Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen und Ausschusssitzungen des Integrationsbeirates sowie der Stadtratskommission und des Vereinsparlamentes
 - Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
 - Aufbereitung von Informationen
 - Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates
 - Rechtzeitige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirates
 - Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirates
3. Die Geschäftsstelle wird seitens der Stadt Augsburg mit entsprechendem Personal und Mitteln ausgestattet. Angestrebt wird – je nach Haushaltslage – das Äquivalent zweier Vollzeitstellen; vor Personalentscheidungen ist dem Vorstand des Integrationsbeirats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen; eine interkulturelle Personalbesetzung ist anzustreben.
4. Dem Integrationsbeirat wird seitens der Stadt jährlich – je nach Haushaltslage – ein angemessenes Budget für eigene Projekte zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Integrationsbeirat verwaltet; sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand des Integrationsbeirats sind angemessen zu entschädigen und nach Bedarf zu qualifizieren (z. B. Sitzungsgelder, Reisekosten, Tagungsbeiträge). Näheres bestimmt eine vom Stadtrat der Stadt Augsburg zu beschließende Entschädigungsregelung.

§ 7 Stadtratskommission

1. Zur Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirates wird eine Stadtratskommission gebildet.
2. Die Stadtratskommission setzt sich zusammen aus
 - je einem/einer Vertreter/in jeder Stadtratsfraktion, bzw. Ausschussgemeinschaft mit Stimmrecht.
 - den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes des Integrationsbeirats mit Stimmrecht.
 - der/dem Leiter/in Querschnittsaufgaben im Referat Oberbürgermeister, der/dem Leiter/in des Büros für Migration, Interkultur und Vielfalt und der/dem Leiter/in der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats jeweils ohne Stimmrecht.
 - weiteren fachkundigen Personen ohne Stimmrecht, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.
3. Aufgaben der Stadtratskommission sind die
 - inhaltliche Begleitung anstehender Themen des Integrationsbeirats, insbesondere die Vorberatung von Anträgen der Vollversammlung an Stadtrat und Stadtratsausschüsse.
 - Erarbeitung von Stellungnahmen für Stadtrat und Verwaltung sowie die Eintragung von Themen in die Arbeit des Integrationsbeirats.
4. Themen für die Tagesordnung der Stadtratskommission können von Stadtrat und Verwaltung sowie vom Integrationsbeirat bestimmt werden.
5. Stadtrat und Verwaltung informieren die Stadtratskommission über Angelegenheiten, die für die Aufgabenstellung des Integrationsbeirats und der Stadtratskommission von Bedeutung sind. Soweit erforderlich erarbeitet die Stadtratskommission eine Stellungnahme zu diesem Thema.
6. Anträgen des Integrationsbeirats an den Stadtrat und seine Ausschüsse ist eine Stellungnahme der Stadtratskommission beizufügen. Die Frist aus § 2 Nr. 3 ist einzuhalten.
7. Die Stadtratskommission wird mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 8 Vereinsparlament

1. Flankierend zum Integrationsbeirat wird ein Vereinsparlament gebildet. Es dient dem Austausch mit der bürgerschaftlichen Basis und der Berichterstattung des Integrationsbeirats gegenüber den Vereinen. Aus dem Vereinsparlament sollen Themen in die Arbeit des Integrationsbeirats eingebracht werden. Anträge an den Integrationsbeirat können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsparlamentes gestellt werden.
2. Dem Vereinsparlament können alle eingetragenen Vereine angehören, die ihren satzungsgemäßen Sitz in Augsburg haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Jeder Verein, der dem Vereinsparlament angehört, entsendet eine/einen stimmberechtigte/n Vertreter/in in die Sitzungen des Vereinsparlamentes. Der/die Vertreter/in muss Mitglied des entsendenden Vereins sein. Doppelvertretungen sind nicht möglich.
4. Die Hinzuziehung weiterer fachkundiger Personen ohne Stimmrecht ist möglich.
5. Der/die Leiter/in Querschnittsaufgaben im Referat Oberbürgermeister, der/die Leiter/in des Büros für Migration, Interkultur und Vielfalt und der/die Geschäftsführer/in des Integrationsbeirats sind ständige Mitglieder ohne Stimmrecht.
6. Die Sitzungen des Vereinsparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden von dem/der Vorsitzenden des Integrationsbeirats geleitet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Vereinsparlament wird vom Vorstand des Integrationsbeirats mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
8. Beschlüsse des Vereinsparlamentes sind vom Integrationsbeirat oder seinen Ausschüssen und bei Bedarf von der Stadtratskommission bei deren jeweils nächster Sitzung zu behandeln.

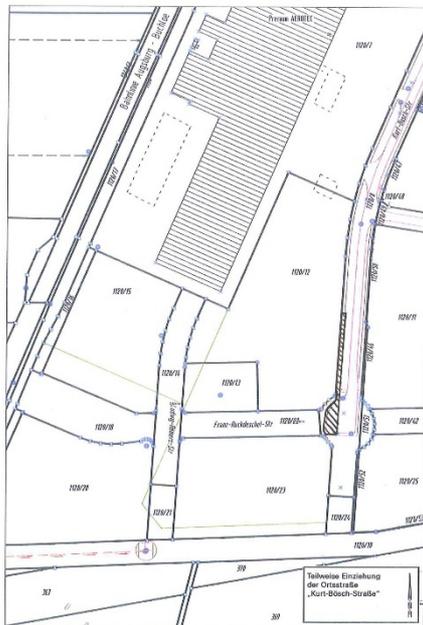
§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Augsburg vom 30.07.2009 außer Kraft.

Stadt Augsburg
 Büro für Migration, Interkultur und Vielfalt
 Geschäftsstelle des Integrationsbeirates

Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Kurt-Bösch-Straße“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Ortsstraße „Kurt-Bösch-Straße“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen. Die Kurt-Bösch-Straße soll nach Süden verlängert und an deren künftigen Ende ein neuer Wendepunkt errichtet werden. Eingezogen werden soll die in folgendem Lageplan schraffierte Fläche.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - macht gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie folgendes Vorhaben öffentlich bekannt:

Aktenzeichen : BA-2016-302-1
Bauvorhaben : Neubau eines Parkhauses und Abbruch erdüberdeckter Gastanks (Parkhaus = Großgarage)
Baugrundstück : August-Wessels-Str. 30
Fl.Nr. : 367, Gemarkung: Oberhausen

Das Bauordnungsamt Augsburg beabsichtigt die o.g. Bauvorhaben zu genehmigen.
Das Vorhaben ist von den Vorschriften der SEVESO-III-Richtlinie betroffen, da es im Schutzbereich eines bereits ortsansässigen Störfallbetriebes geplant ist.

Gemäß Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie ist vor der Zulassung der Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Im Sinn der Öffentlichkeitsbeteiligung können die Antragsunterlagen sowie die notwendigen Gutachten in der Zeit

vom 26.08.2016 bis einschließlich 26.09.2016

im Bauordnungsamt der Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, bei Frau Fischer und Frau Töpfer, 1. Stock, Zi. 151 eingesehen werden.

Parteiverkehrszeiten: Di 8:30-12:30 Uhr, Do 8:30-12:30 Uhr und 14:00-17:30 Uhr, Fr 8:00-11:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme der Unterlagen außerhalb der Parteiverkehrszeiten bitten wir Sie um Terminvereinbarung unter Tel. 0821/324 46 10

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bei der o.g. Stelle des Bauordnungsamtes bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich Einwendungen vorbringen.

Hinweis: Nach Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - macht gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie folgendes Vorhaben öffentlich bekannt:

Aktenzeichen : BA-2016-303-1
Bauvorhaben : Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung und Sanierung des historischen Ofenhauses (auf dem Gelände des Gaswerks Augsburg)
Baugrundstück : August-Wessels-Str. 30 h
Fl.Nr. : 367, Gemarkung: Oberhausen

Das Bauordnungsamt Augsburg beabsichtigt die o.g. Bauvorhaben zu genehmigen.
Das Vorhaben ist von den Vorschriften der SEVESO-III-Richtlinie betroffen, da es im Schutzbereich eines bereits ortsansässigen Störfallbetriebes geplant ist.

Gemäß Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie ist vor der Zulassung der Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Im Sinn der Öffentlichkeitsbeteiligung können die Antragsunterlagen sowie die notwendigen Gutachten in der Zeit

vom 26.08.2016 bis einschließlich 26.09.2016

im Bauordnungsamt der Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, bei Frau Fischer und Frau Töpfer, 1. Stock, Zi. 151 eingesehen werden.

Parteiverkehrszeiten: Di 8:30-12:30 Uhr, Do 8:30-12:30 Uhr und 14:00-17:30 Uhr, Fr 8:00-11:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme der Unterlagen außerhalb der Parteiverkehrszeiten bitten wir Sie um Terminvereinbarung unter Tel. 0821/324 46 10

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können bei der o.g. Stelle des Bauordnungsamtes bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich Einwendungen vorbringen.

Hinweis: Nach Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.08.2016 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2016-32-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Reifenlagers außerhalb der rückwärtigen Baugrenze
Baugrundstück: Haunstetter Str. 73, Stauffenbergstr. 1+3
Flur Nr.: 5406/6, 5418/3, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-123-2
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses mit 2 Wohneinheiten
Baugrundstück: Friedberger Str. 126
Flur Nr.: 3022/36, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-833-2
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Umbau eines Sozialgebäudes zu einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) für Asylbewerber sowie für einen Sozialdienst im EG und KG
 Baugrundstück: Firmhaberstr. 20
 Flur Nr.: 5249/75, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-327-2
 Bauvorhaben: Abbruch von 4 Betonbalkonen u. Errichtung von 4 Stahlbalkonen an das bestehende Wohnhaus
 Baugrundstück: Carl-Zeiss-Str. 1
 Flur Nr.: 687/21, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-834-2
Bauvorhaben: Neubau eines Gebäudes mit Verwaltungsnutzung, Gastronomie und Fanshop
Baugrundstück: Bürgermeister-Ulrich-Str. 90
Flur Nr.: 1155, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Kollerr, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-334-1
Bauvorhaben: Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, Umwandlung von Büroflächen in Wohnflächen, Errichtung eines Balkons
Baugrundstück: Peutingenstr. 13
Flur Nr.: 1262, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-865-2
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Wachtelstr. 1
Flur Nr.: 1162/15, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-389-1
Bauvorhaben: Anbau eines ebenerdigen Wintergartens
Baugrundstück: Zollernstr. 73 b
Flur Nr.: 111, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2016

Der Augsburger Herbstplärrer findet heuer vom 26.08.2016 bis 11.09.2016 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 16.08.2016. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.
- Die Langenmantelstraße ist stadtauswärts nur einspurig befahrbar.

- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 26.08.2016, 02.09.2016 und 09.09.2016 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 22:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.

Während des Herbstplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt.

Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zimmer Nr. 548, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A; Vergabenummer: 370 16 3731 01
- c) schriftlich, per Fax oder E-Mail - siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de.
- d) Beschaffung von zwei Gerätewagen Logistik GW-L1.
- e) drei Lose.
- f) nein.
- g) spätestens August 2017
- h) siehe a) oder Postfach 11 19 40, Stadt Augsburg, 86044 Augsburg
- i) Mittwoch, 7. September 2016, 10:00 Uhr, Bindefrist: bis 07.10.2016
- j) keine
- k) gem. Vergabeunterlagen
- l) gem. Vergabeunterlagen
- m) entfällt
- n) gem. Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 670 16 FLGB 010
- d) Landschaftsbauarbeiten
- e) Grünanlage Sullivan Park, 86157 Augsburg
- f) 2.400 m² Farbasphalt, 65 m² Drainbetonwege, 1.100 m Stahlkante, 500 m² Staudenflächen, 2.600 m² Rasen intensiv, 1.800 m² Rasen extensiv, 200 m Zäune, 2 Bänke, 7 Nagelfluhblöcke, 270 m Hecke, 50 Baumpflanzungen
- h)keine Lose
- i) 42. KW 16 bis 50. KW 16
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Dienstag, den 06.09.16, 10.00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) Dienstag, 06.09.2016, 10.00 Uhr; Bieter oder deren Bevollmächtigte
- n); Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge.
- v) 07.10.16
- w)VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können nun freiwillig Wehrdienst leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz).

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft seit 01.11.2015 gibt in § 42 und § 50 BMG weiterhin die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen.

a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.

b) Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden (Betrifft hier nur Geburtstage ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum).

c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) - c) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle des Buchstabens b) kann für Ehejubiläen die Erklärung auch nur von einem Ehegatten abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 sowie an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 schriftlich (nicht fermündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Internet www.augsburg.de erhältlich.

Parteiverkehrszeiten

Die **Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der weiteren Staaten der EU** im Bürgeramt **-Bürgerbüro Stadtmitte-** der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18; Die **Bürgerbüros Haunstetten**, Tattenbachstr. 15, **Lechhausen**, Neuburger Str. 20 und **Kriegshaber**, Ulmer Str. 72 sind Montag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Termin bis 15:00 Uhr), Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Terminvereinbarung ist zu allen Öffnungszeiten möglich.

Für alle **übrigen ausländischen Staatsangehörigen** ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 1. Stock, wie folgt geöffnet:

Von Montag mit Freitag im Regelfall nach Terminvereinbarung.

Stadt Augsburg
Bürgeramt

Jahresabschluss zum 31.12.2012 des aws

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 80.312.879,38 Euro festgestellt und beschlossen den Jahresverlust von 4.419.818,73 Euro auf neue Rechnung vorzutragen sowie eine Einstellung in die Rücklagen von 736.000 Euro und eine Abführung an den allgemeinen Haushalt der Stadt Augsburg in Höhe von 725.000 Euro aus Gewinnen des Betriebes gewerblicher Art DSD-Leistungen und einer Verzinsung des Stammkapitals vorzunehmen.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg zum 31. Dezember 2012 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 17.01.2014

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez.
Dipl.-Kfm. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im aws, Riedingerstraße 40, Zimmer 21 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Jahresabschluss zum 31.12.2013 des aws

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 79.661.628,22 Euro festgestellt und beschlossen den Jahresverlust von 722.301,63 Euro auf neue Rechnung vorzutragen sowie eine Abführung von 225.000 Euro an den allgemeinen Haushalt der Stadt Augsburg aus der Verzinsung des Stammkapitals vorzunehmen.

Für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 06.01.2015

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez.
Dipl.-Kfm. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im aws, Riedingerstraße 40, Zimmer 21 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Verhandlungsverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

swa Netze GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Einkauf Bau GS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Leitungsbau - Rahmenverträge (Gas/Wasser, Fernwärme, Strom/TK, Hausanschlüsse) für 2017 - 2019

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 19.09.2016 – 14:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungsverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Dienstleistungs - Einkauf GS-E-D, Frau Anja Kastler
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, Zi. 410
Telefon: 0821/6500-5281, Telefax: -14312
E-Mail: einkauf.technologie@sw-augsburg.de

Ausschreibung: Bedarfsorientierte Unterhaltsreinigung, Fenster-/Glasreinigung und Schmutzfangmattenservice

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 19.09.2016, 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten (einschl. Teilnahmebedingungen) sind dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH